

PUBLIKATION

STAND: AUGUST 2016

DAS NEUE INVESTMENTSTEUERRECHT – WAS FONDS UND IHRE ANLEGER WISSEN MÜSSEN

Investmentfonds und ihre Anleger müssen sich auf ein neues Investmentsteuerrecht einrichten.

Am 8. Juli 2016 hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, der zuvor durch den Deutschen Bundestag beschlossen worden war, zugestimmt.

Mit der Reform der Investmentbesteuerung setzt die Bundesregierung eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag um. Die gesetzlichen Neuerungen sind zugleich auch bedingt durch die europäische Rechtsprechung, nach der das geltende Investmentsteuerrecht in möglicherweise unzulässiger Form zwischen in- und ausländischen Investmentfonds differenziert. Mit der Investmentsteuerreform sollen darüber hinaus Steuersparmodelle sowie steuerliches Gestaltungspotential eingeschränkt und Systemfehler des geltenden Rechts korrigiert werden. Administrativer Aufwand, der bei der Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen auf Seiten der Wirtschaft und der Bürger sowie auf Seiten der Verwaltung als Kontrollaufwand anfällt, soll abgebaut werden.

Konzeptionell schlagen die neuen Vorschriften einen neuen Weg in der Besteuerung von Investmentfonds ein. Auf Ebene des Fonds wird künftig grundsätzlich Körperschaftsteuer anfallen. Auf Anlegerebene greift im Gegenzug eine Teilfreistellung für die Fondserträge ein. Um Steuerstundungseffekte zu vermeiden, wird eine sog. Vorabpauschale erhoben.

Das neue Recht soll grundsätzlich ab dem 1. Januar 2018 gelten.

WESENTLICHE NEUERUNGEN

Geltungsbereich

Das neue Investmentsteuerrecht gilt grundsätzlich für Investmentvermögen i.S.d. Kapitalanlagegesetzbuchs. Ausgenommen sind aber weitgehend alle in- und ausländischen Personengesellschaften, namentlich geschlossene Fonds, sowie Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und bestimmte REITs. Das neue Recht erfasst vor allem körperschaftlich strukturierte Investmentvermögen.

Besteuerung auf Fondsebene

Unter dem geltenden Investmentsteuerrecht erfolgt eine Besteuerung der Erträge des Fonds grundsätzlich nicht auf Ebene des Investmentfonds selbst, sondern ausschließlich auf Ebene der Anleger. Das neue Investmentsteuerrecht basiert demgegenüber auf einer getrennten Besteuerung von Fondsebene und Anlegerebene. Danach gilt für Publikums-Investmentfonds, dass inländische Dividenden, Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von inländischen Grundstücken, Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Grundstücken und sonstige inländische beschränkt steuerpflichtige Einkünfte einer Besteuerung auf Fondsebene mit Körperschaftsteuer in Höhe von 15% unterliegen; das körperschaftsteuerliche Schachtelprivileg (§ 8b KStG) ist nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung von solchen inländischen Immobilien, die der Fonds mehr als zehn Jahre lang gehalten hatte, soweit die Wertveränderungen nicht vor Verkündung des Gesetzes eingetreten sind.

Gewerbesteuerbefreiung des Fonds

Publikums-Investmentfonds sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn ihr objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilsinhaber beschränkt ist und sie ihre Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaften.

Teilfreistellung auf Anlegerebene

Ausschüttungen des Investmentfonds und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen sind von den Privatanlegern als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern; grundsätzlich finden hier die Regelungen über die Abgeltungsteuer Anwendung. Das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) und das körperschaftsteuerliche Schachtelprivileg (§ 8b KStG) finden keine Anwendung.

Um die Vorbelastung des Investmentfonds mit Körperschaftsteuer und die Nicht-Anrechenbarkeit ausländischer Steuern zu kompensieren, sind die Erträge des Fonds auf Anlegerebene nicht mehr vollständig zu versteuern. Es erfolgt eine Teilfreistellung. Bei der Kapitalanlage in Aktienfonds bleiben beim Privatanleger danach 30% der Erträge steuerfrei (sog. Aktienteilfreistellung). Diese Aktienteilfreistellung erhöht sich bei natürlichen Personen, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten, auf 60% und bei Anlegern, die dem KStG unterliegen, auf 80%. Bei Immobilienfonds bleiben grundsätzlich 60% (im Falle von Auslandsimmobilien 80%) der Erträge steuerfrei, wenn nach den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% des Wertes des Investmentfonds in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften angelegt werden (sog. Immobilienteilfreistellung). In allen anderen Fällen sind Ausschüttungen von Publikums-Investmentfonds in voller Höhe zu versteuern.

Für Spezial-Investmentfonds, in die grundsätzlich nur institutionelle Anleger investieren dürfen, gelten die bisherigen Vorschriften über die semitransparente Besteuerung weiter. Aufgrund dieser Semitransparenz, die dem bislang geltenden Investmentsteuerrecht zugrunde liegt, ist das heutige Investmentsteuerrecht für die Anleger grundsätzlich vorteilhaft gegenüber einer Direktanlage, da bestimmte Erträge (vor allem Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und aus Termingeschäften) steuerfrei thesauriert werden können (sog. Thesaurierungsprivileg).

Vorabpauschale

Grundsätzlich unterliegen künftig die Erträge aus einem Investmentfonds auf Anlegerebene erst im Falle einer Ausschüttung bzw. der Veräußerung oder Rückgabe der Fondsanteile der Besteuerung. Häufig schützen Investmentfonds jedoch nicht alle oder gar keine Erträge aus. Um Steuerstundungseffekte zu vermeiden, wird der Anleger in Zukunft eine sog. Vorabpauschale zu versteuern haben. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Mit dem Konzept der Vorabpauschale durchbricht der Gesetzgeber daher das Prinzip der Intransparenz des Fonds. Bei der Ermittlung des Gewinns aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen werden die bereits versteuerten Vorabpauschalen angerechnet.

Vereinfachung der Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen

Die Ermittlung der Erträge am Investmentfonds soll deutlich vereinfacht werden.

Statt der bislang 33 Besteuerungsgrundlagen sind künftig lediglich vier Kennzahlen notwendig. Künftig sind lediglich die Höhe der Ausschüttung, der Wert des Fondsanteils am Jahresanfang und am Jahresende sowie Art des Fonds (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds, sonstiger Fonds) anzugeben.

Fazit

Das neue Recht birgt die Gefahr von steuerlichen Mehrbelastungen. Ggf. sollten derzeit bestehende Investments im Hinblick auf das neue Recht überprüft werden. Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber die im Vorfeld der Reform diskutierte Abschaffung der Steuerbefreiung für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 8b Abs. 2 KStG) im Falle von Streubesitz im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht weiterverfolgt hat. Die Steuerbefreiung für diese Veräußerungsgewinne ist systemgerecht. Die langfristige Entwicklung bleibt indes abzuwarten, ebenso wie die politisch umstrittene Fortgeltung der Abgeltungssteuer.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN: